

Interkantoniales Armenunterstützungsrecht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

licherweise die Miete kommt, die im vorliegenden Falle 30 Fr. pro Monat beträgt. Somit stellt sich das Existenzminimum der Unterstützten auf 164 Fr., in welchem Betrag jedoch die allgemein gewährte Winterunterstützung für Brennmaterial, Kartoffeln und Suppe von zirka 9 Fr. monatlich noch nicht eingerechnet ist. Die Unterstützte sollte also nach den Normen der bürgerlichen Armenbehörden für die Winterzeit zum eigenen Unterhalt 173 Fr. pro Monat zur Verfügung haben, während die Allgemeine Armenpflege einen monatlichen Betrag von 171 Fr. errechnet. Wenn demnach die Allgemeine Armenpflege Basel den vollen Mietzins von 30 Fr. monatlich verlangt, so bleibt sie durchaus im Rahmen der hier geltenden Unterstützungsansätze, die eben den teureren städtischen Lebensverhältnissen angepaßt sind. Wird weiter in Betracht gezogen, daß mit Ende Februar 1928 die Winterunterstützung von zirka 18 Fr. monatlich weggefallen ist und die Unterstützte dann mit zirka 153 Fr. auskommen muß, so rechtfertigt es sich, das ursprüngliche Begehren der Allgemeinen Armenpflege um Erstreckung der vollen Mietzinsunterstützung von 30 Fr. pro Monat bis vorläufig zum 1. April 1928 zu schützen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Allgemeine Armenpflege Basel der Unterstützten nur so viel zukommen läßt, als unter den obwaltenden Umständen unbedingt notwendig ist. Der prekären finanziellen Lage der Gemeinde Raisten wird von der Allgemeinen Armenpflege nach Möglichkeit Rechnung getragen; es geht aber nicht an, in Fällen, wie der vorliegende, die absolut nötige Hilfe für die Bestreitung der Lebensnotdurft mit Rücksicht auf die mißliche Finanzlage der unterstützungspflichtigen Heimatgemeinde zu verweigern. Gebriecht es an finanziellen Mitteln, so ist es eben naheliegend, daß der Staat solchen schwerbelasteten Gemeinden beisteht. Aus den vorstehenden Erwägungen muß die Beschwerde der Direktion des Innern des Kantons Aargau abgewiesen werden.

Interkantoniales Armenunterstützungsrecht.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 19. November 1926 in S. St. Gallen gegen Luzern.)

Bestätigung der Rechtsprechung, wonach die Unterstützungspflicht in bezug auf Ausländer bis zu einer möglichen Heimerschaffung den Kanton trifft, auf dessen Gebiet sich die Person befand, als die Unterstützungsbedürftigkeit eintrat oder erkennbarerweise unmittelbar drohte. — Infolge Krankheit arbeitsunfähiger mittelloser Ausländer (Deutscher), der vorgibt, Bürger eines schweizerischen Kantons (St. Gallen) zu sein. Anspruch des angeblichen Heimatkantons, der den Mann vom Kanton des Ortes der Erkrankung (Luzern) übernommen hat, daß der letztere Kanton die Unterstützungskosten ersetze, wenn die Uebernahme nur unter dem Vorbehalt erfolgt war, daß die Behauptungen die Kantonszugehörigkeit sich auf Grund weiterer Erhebungen nicht als falsch herausstellen sollten.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes:

Die Erfüllung der von der Schweiz durch die Niederlassungsverträge übernommenen völkerrechtlichen Pflicht ruht intern auf den Kantonen. Und zwar ist unterstützungspflichtig nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes in Analogie zu den für Schweizerbürger gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 geltenden Grundätzen, der Kanton, auf dessen Gebiet der Kranke sich tatsächlich aufhielt, als die Hilfsbedürftigkeit in einer Weise eintrat, die das

Einschreiten der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte haben sollen (BGE. 40, I. S. 409; 44, I. S. 72). Die bundesgerichtliche Praxis hat damit überdies noch eine weitere Beschränkung der Kantone hinsichtlich der ihnen sonst bei Handhabung der Fremdenpolizei zustehenden Befugnisse verbunden: auch Personen, die noch nicht unterstützt werden mußten, aber in für die Behörden erkennbarer Weise in nächster Zeit unterstützungsbedürftig zu werden drohen, dürfen nicht in einen andern Kanton abgeschoben werden; der Niederlassungskanton, der sie aus diesem oder einem andern zulässigen polizeilichen Grunde nicht mehr auf seinem Gebiete dulden will, hat vielmehr den Aufenthaltssentzug durch Heimschaffung in den ausländischen Staat zu vollziehen und bis dahin die Unterstützung zu tragen, wenn er nicht dem Kanton, in den die Person abgeschoben wurde, für die Unterstützungsauslagen ersatzpflichtig werden will (BGE., 43, I. S. 303; 47, I. S. 324). Dieselbe Unterstützungslast mit denselben Folgen für das Verhältnis gegenüber andern Kantonen trifft übrigens den Kanton, auf dessen Gebiet die Erkrankung und Unterstützungsbedürftigkeit eintrat und offenbar wurde, auch gegenüber Bürgern anderer Länder, mit denen kein darauf bezüglicher Staatsvertrag besteht. Nicht nur Rücksichten der Menschlichkeit, sondern auch der eigenen öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Gesundheit machen es dem Staate zur Pflicht, die auf seinem Gebiete befindlichen Personen vor dem physischen Verderben zu bewahren und ihnen im Falle der Mittellosigkeit einstweilen, bis zur Möglichkeit der Heimschaffung, die notdürftige Verpflegung und Unterstützung zu kommen zu lassen (BGE. 49, I. S. 325).

Im vorliegenden Falle hatte man es mit einem Deutschen zu tun, der während seines Aufenthaltes im Kanton Luzern wegen ausgebrochener Erkrankung und Mittellosigkeit dort zu öffentlichen Lasten in den Spital hatte aufgenommen werden müssen. Daß diese Erkrankung und die daraus sich ergebende Hilfsbedürftigkeit schon auf dem Gebiete eines andern Kantons eingetreten wären und derart zutage gelegen hätten, daß sie dem Eingreifen der Behörden hätten rufen müssen, wird nicht behauptet. Es war daher am Kanton Luzern, dem angeblichen Otto Gmür, in Wirklichkeit Franz Rudolph, die nötige Verpflegung und Unterstützung zu gewähren, bis die Heimschaffung erwirkt und vollzogen werden konnte. Ihm lag es infolgedessen auch ob, die Nachforschungen über die Identität und Staatsangehörigkeit des Kranken zu veranstalten, die nötig waren, um das Uebernahmebegehren an den Heimatstaat stellen zu können. Dadurch, daß statt dessen St. Gallen vom 14. April 1924 an für die Unterstützung aufkam, hat es seine Aufgabe erfüllt, die interkantonalrechtlich einem andern Kanton, Luzern, zufiel, und kann von diesem aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm hieraus erwachsen sind, es wäre denn, daß es durch sein sonstiges Verhalten den Ersatzanspruch verwirkt und darauf verzichtet hätte.

Wenn Art. 45 Abs. 3 BB. den „Heimatkanton“ verpflichtet, auswärtige Bürger, die dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, heimzunehmen oder angemessen zu unterstützen, so ist dabei die wirkliche Zugehörigkeit zu dem betreffenden Kanton vorausgesetzt. Die bloße Behauptung des Aufenthaltskantons, daß ein Unterstützungsbedürftiger Bürger eines bestimmten andern Kantons sei, vermag daher auch keinesfalls für den letztern Kanton jene Pflichten auszulösen, selbst wenn der Aufenthaltskanton sich dabei auf die Angaben des Unterstützungsbedürftigen stützt und gewisse Anzeichen für ihre Richtigkeit sprechen mögen. Vielmehr ist es Sache des Aufenthaltskantons, den Be-

weis dafür zu erbringen, um den Uebernahmeanspruch zu begründen. Die Schwierigkeit, sich das bezügliche Beweismaterial zu verschaffen, kann ihn höchstens zu dem Verlangen berechtigen, daß der angebliche Heimatkanton ihm bei diesen Erhebungen durch Nachschlagungen in seinen Archiven und öffentlichen Registern an die Hand gehe, rechtfertigt dagegen nicht das Begehren, daß die Uebernahme auf die Gefahr später sich herausstellender Unwahrheit der unbewiesenen Darstellung des Unterstützungsbedürftigen erfolge. Auch im vorliegenden Falle hätte demnach St. Gallen die Uebernahme des angeblichen Gmür ablehnen können, solange ein Beweis für das st. gallische Bürgerrecht desselben nicht vorlag.

Würde es trotz der hierüber bestehenden Ungewißheit vorbehaltlos die Uebernahme ausgesprochen haben, so wäre allerdings das Schicksal der Klage zweifelhaft. Wenn der angebliche Heimatkanton nicht gehalten ist, darzutun, daß eine Person, deren Uebernahme von ihm verlangt wird, nicht sein Bürger sei, sondern den Beweis für die behauptete Kantonszugehörigkeit dem die Uebernahme begehrenden Kanton zuschieben kann, so ist es doch grundsätzlich zweifellos an ihm, die darüber aufgestellten Behauptungen auf ihre Wahrscheinlichkeit zu prüfen, bevor er dem Uebernahmgesuche entspricht. Es läßt sich daher die Auffassung vertreten, daß er mit einem solchen vorbehaltlosen bejahenden Bescheide auch die Gefahr von Fehlschlüssen übernehme, die ihm bei jener Prüfung unterlaufen, es wäre denn, daß sie durch schuldhaft unwahre Angaben der Behörden des andern Kantons veranlaßt worden sind. Die hier in Frage stehende Uebernahmserklärung ist indessen ausdrücklich nur unter der Voraussetzung abgegeben worden, daß „Gmür“ wirklich, wie behauptet, St. Galler sei, mit dem Vorbehalte, darauf zurückzukommen, wenn sich bei den anzustellenden Erhebungen das Gegenteil ergeben sollte. Sie war also nur eine vorläufige, bedingte, und die Bedingung, unter der sie allein hätte endgültig werden können, hat sich nicht erfüllt, indem man es in Wahrheit mit einem Ausländer zu tun hatte. Ein solcher allgemeiner Vorbehalt genügte aber auf alle Fälle, um den Anspruch zu wahren und bestehen zu lassen, daß bei Eintritt jeder Eventualität die Unterstützungskosten von Luzern, als dem wirklich Verpflichteten, getragen und an St. Gallen ersetzt werden. Wenn im Anschlusse daran beigefügt wurde, daß im Falle der Feststellung einer andern Staatsangehörigkeit der Kranke Luzern wieder werde zugeführt werden, so wurde damit lediglich eine Folge noch besonders hervorgehoben, die sich aus dem gemachten Vorbehalte ergibt. Es kann darin nicht der Ausdruck des Willens gesehen werden, sich auf diese Maßnahme zu beschränken, die bis dahin ergangenen Kosten dagegen auch in einem solchen Falle trotz des Fehlens einer rechtlichen Verpflichtung zu eigenen Lasten zu nehmen. Und ebenso ist unerheblich, daß das spätere Schreiben vom 12. Mai 1924 nur vom Ersatz der beim Kantonshospital St. Gallen erwachsenden Speesen sprach. Zur Zeit dieses Schreibens war der Unterstützte eben noch der Spitalpflege bedürftig, und es konnte nicht vorausgesehen werden, daß sich die Erhebungen über seine Identität so lange hinausziehen werden, wie es dann der Fall war. Maßgebend ist, daß es sich bei der späteren Unterbringung in der Armenanstalt Amden um eine Verfügung handelte, die wegen des Zustandes des Versorgten und seiner Unfähigkeit selbst seinen Unterhalt zu verdienen, nötig war. Daß dies zutreffe, bestreitet aber Luzern nicht. Es wäre dazu um so weniger befugt, als es selbst unter Berufung auf das Gutachten seiner Spitalverwaltung in den Verhandlungen über die Uebernahme eine dauernde Versorgung als notwendig bezeichnet hatte.

Auch kommt nichts darauf an, daß die Luzernischen Behörden bei ihrem Uebernahmebegehren in guten Treuen annahmen, der Patient sei wirklich, entsprechend seinen Angaben, St. Galler Bürger. Es genügt, daß sie mit dieser Behauptung die Uebernahme verlangt und erwirkt haben, anderseits St. Gallen darein nur unter der Bedingung, daß es sich wirklich so verhalte, mit dem oben erwähnten Vorbehalte einwilligte. Daß die Nachforschungen über die Staatsangehörigkeit nach erfolgter Uebernahme nachlässig betrieben worden wären und darum die Ersazpflicht ganz oder doch zum Teil entfallen würde, ist im Verfahren vor Bundesgericht nicht mehr geltend gemacht worden.

(Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts aus dem Jahre 1926, 52. Bd. I. Teil Staatsrecht. 5. Heft S. 384.)

Bern. **A m t s a r m e n v e r s a m m l u n g e n .** Das den Konferenzen des ganzen Kantons gestellte Diskussionssthema behandelte die Frage der F ö r d e r u n g der privaten Fürsorge, soweit sie organisiert ist. Es ist eine der ersten Aufgaben des Staates, die Fürsorgetätigkeit an die Hand zu nehmen. Die Konti der Armendirektion, Sanitätsdirektion und Direktion des Innern lassen in der Staatsrechnung über 15 Millionen Fr. Ausgaben unter den Fürsorgebegriff subsumieren (inbegriffen die Leistungen der Einwohner- und Bürgergemeinden). Armutsurfachen entstehen aber trotz allen Kampfes immer wieder in Form von Krankheit, Alter, Tod, menschlichen Mängeln, Mißgeschick usw., so daß für die menschliche Gesellschaft kein Ende ihrer Fürsorgeaufgabe abzusehen ist. Glücklicherweise hat der Staat in den privaten Vereinigungen eine Reihe tüchtiger Hilfskräfte, deren segensreiche Tätigkeit oft so unauffällig geschieht, daß sie zu wenig beachtet wird. Es sind dies all die Werke der Krankenhilfe, Säuglingsfürsorge, Kinderhorte, Ferienversorgungen, außerstaatliche Erziehungsanstalten, der Verein zur Hebung der Sittlichkeit, Stipendienvereine, Hilfsverein für Geisteskranke, Pro Juventute, Für das Alter, Gotthelfvereine, Heimpflege usw. Jede solche Vereinigung ist außer an den Rahmen ihrer Zweckbestimmung nicht an Schema und Norm über Art und Höhe ihrer Leistungen gebunden, kann also individueller helfen und ohne der Hilfe den Charakter der öffentlichen Unterstützung geben zu müssen. Der Staat hat ein ganz gewaltiges Interesse, diesen Werken jede Förderung zuteil werden zu lassen und einer heute ziemlich sichtbaren Ermüdung in der Gebefreudigkeit des Volkes entgegenzutreten. Etwelcher Zusammenschluß dieser freiwilligen Fürsorgetätigkeit könnte erwogen werden, nie aber darf sie erlahmen. A.

— Das Armeninspektorat der Gemeinde Langnau schreibt uns:

Bei auswärtiger Plazierung von Pflegekindern haben wir uns immer über die Güte der Plätze genau informiert bei Armenpflegern, Vormundschaftsbehörden usw. Eine Zeitlang war es auch Mode, daß sich Leute aus andern Gemeinden um Pfleglinge bewarben und uns dabei Zeugnisse der betreffenden Gemeindebehörden in die Hand drückten, wonach sie als Pfleger empfohlen werden könnten. Da man den Leuten keine Bescheinigung gibt, daß sie als Pfleger nicht empfohlen werden können, haben wir diesen Bescheinigungen wenig Beachtung geschenkt und uns direkt bei der Behörde informiert. Anderseits haben wir uns zur Pflicht gemacht, bei eingehenden Anfragen über Plätze in unserer Gemeinde zuerst genaue Informationen einzuziehen und keinen Platz zu empfehlen, wenn